



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Februar 2017  
(OR. en)

11831/01  
DCL 1

RECH 109  
NIS 66

### FREIGABE

---

des Dokuments	11831/01 RESTREINT
vom	13. September 2001
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine auszuhandeln

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. September 2001 (25.09)  
(OR. en)**

**11831/01**

**RESTREINT**

**RECH 109  
NIS 66**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Kommissionsvorschlag: 11276/01 RECH 94 NIS 63 - SEK(2001) 1179 endg.

---

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine auszuhandeln

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 24. Juli 2001 ihre Empfehlung für den eingangs genannten Beschluss übermittelt. Der Kommissionsvorschlag stützt sich auf Artikel 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 58 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und der Ukraine <sup>1</sup>.
2. Die Gruppe "Forschung" hat diese Empfehlung geprüft und sich auf den Wortlaut des Beschlusses, mit dem die Kommission zur Aushandlung des Abkommens ermächtigt wird (Anlage I), sowie der Verhandlungsrichtlinien (Anlage II) geeinigt.
3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, diesen Beschluss und die Verhandlungsrichtlinien unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner späteren Tagungen anzunehmen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 49 vom 19. Februar 1998.

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom**

**zur Ermächtigung der Kommission,**

**ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit  
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine auszuhandeln**

1. Der Rat hat die Kommission auf ihre Empfehlung hin ermächtigt, ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine auszuhandeln.
2. Die Kommission führt die Verhandlungen mit Unterstützung des zu diesem Zweck gemäß Artikel 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestellten besonderen Ausschusses.
3. Der Rat fordert die Kommission auf, die Verhandlungen nach Maßgabe der beiliegenden Verhandlungsrichtlinien zu führen.
4. Die Kommission informiert den Rat laufend über den Stand der Verhandlungen.

DECLASSIFIED

**RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG  
eines Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit  
mit der Ukraine**

1. Ziele

Die Verhandlungen sind darauf ausgerichtet, ein Abkommen über die Zusammenarbeit in einer Reihe von Bereichen, die für beide Parteien von Interesse sind, zu schließen; diese Zusammenarbeit soll von beiderseitigem Nutzen sein.

2. Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit soll folgende Formen annehmen:

- Teilnahme ukrainischer Forschungseinrichtungen an Forschungsprojekten des nichtnuklearen Teils des FTE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft sowie im Gegenzug Beteiligung von Forschungseinrichtungen der Europäischen Union an ukrainischen Projekten in ähnlichen Forschungsbereichen. Die ukrainische Teilnahme an Forschungsprojekten der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den besonderen Programmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration;
- Besuche und Austausch von Wissenschaftlern;
- Teilnahme von Experten an Seminaren, Symposien und Workshops;
- aktiver Austausch von Informationen aus dem Bereich der Wissenschaft und Technologie unter Nutzung bestehender und noch zu schaffender Informationsmittel (einschließlich Online-Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen).

### 3. Geltungsbereich des Abkommens

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann alle Aktionsbereiche des fünften mehrjährigen FTE-Rahmenprogramms (1998-2002) umfassen, die als von beiderseitigem Interesse erachtet werden.

### 4. Laufzeit

Das Abkommen gilt bis Ende 2002 und kann im beiderseitigen Einvernehmen verlängert werden.

### 5. Verbreitung und Verwertung von Wissen

Für die Teilnahme ukrainischer Forschungseinrichtungen an FTE-Projekten der Gemeinschaft und die Verbreitung und Optimierung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, gelten die Bestimmungen über die Forschungsprogramme der Gemeinschaft in der geltenden Fassung, die derzeit in dem Beschluss 1999/65/EG des Rates vom 22. Dezember 1998 über Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse der spezifischen Programme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration niedergelegt sind, sowie gegebenenfalls die in der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission vom 26. Juni 1992 niedergelegten Leitlinien für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum bei Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit Drittländern.

Entsprechend haben Forschungseinrichtungen der Gemeinschaft, die im Rahmen dieses Abkommens an ukrainischen Forschungsprojekten teilnehmen, dieselben Rechte und Pflichten wie die an denselben Forschungsprojekten beteiligten ukrainischen Forschungseinrichtungen.

### 6. Finanzierung

Für die Teilnahme ukrainischer Forschungseinrichtungen an Forschungsprojekten der Gemeinschaft gelten die Bestimmungen über die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration.

## 7. Verwaltung des Abkommens

Eine Sachverständigengruppe für Wissenschaft und Technologie wird förmlich als Teil des durch das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit eingerichteten Unterausschusses für Verkehr, Telekommunikation, Wissenschaft und Technologie, Aus- und Fortbildung eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, die einzelnen unter das Abkommen fallenden Kooperationstätigkeiten zu fördern und zu überprüfen. Der Ausschuss tagt normalerweise jährlich. Sondersitzungen werden auf Antrag der einen oder der anderen Vertragspartei anberaunt.

## 8. Verhandlungsverfahren

Die Kommission wird den Rat über den Stand der Verhandlungen laufend unterrichten.

DECLASSIFIED